

858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Das Lastverteilungsgesetz bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Lenkung und Verteilung der elektrischen Energie nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es ist in seiner Wirksamkeit derzeit bis Ende 1972 befristet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes um zwei Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1974, erstreckt werden. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist durch eine Verfassungsbestimmung geregelt, die der bisherigen Regelung entspricht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

M a y e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann